



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die Schulleitungen der
Gymnasien der Normalform
Gymnasien der Aufbauform mit Internat
Schulen besonderer Art
Beruflichen Gymnasien
Freien Walddorfschulen in Baden-
Württemberg

Stuttgart 17.08.2017
Durchwahl 0711 279-2785
Telefax 0711 279-2795
Name Steffen Elser
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 12-6860.19(2019)/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Durchführungsbestimmungen für die fachpraktische Abiturprüfung im Fach Sport 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Durchführungsbestimmungen für die fachpraktische Abiturprüfung 2019 im Fach Sport. Bitte geben Sie diese den Fachlehrkräften Sport zu Beginn des Schuljahres 2017/ 2018 zur Kenntnis und lassen Sie sich die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen. Den Schülerinnen und Schülern soll ebenso die Möglichkeit gegeben werden, die Durchführungsbestimmungen einzusehen. Sie werden in Kürze unter:

http://www.km-bw.de/Lde/Startseite/Schule/Abitur_BW

und

<http://www.lis-in-bw.de/Lde/Startseite/Das+LIS/Hinweise+und+Erlasse>

veröffentlicht.

Die Durchführungsbestimmungen 2019 werden im Vergleich zum Vorjahr in zwei Punkten aktualisiert:

- Beim Gerätturnen, Sprung Jungen beim Handstütz-Sprungüberschlag, Pferd längs und bei der Sprunghocke, Pferd längs wird die Höhenangabe des Sprungtischs auf **mindestens 1,20 m** geändert.
- In den Sportarten Gymnastik/Tanz und Leichtathletik gibt es Neuformulierungen bei der Anzahl der Prüfungsversuche in den jeweiligen Disziplinen.

Zudem werden den Anlage zu den Durchführungsbestimmungen der Abiturprüfung 2019 erstmals die Anforderungsprofile der Mannschaftssportarten beigefügt. Die Durchführungsbestimmungen für die beruflichen Gymnasien sind integriert (siehe BGVO).

Für die Terminierung der praktischen Abiturprüfung im Fach Sport bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Die unmittelbare Vorbereitung für das schriftliche Abitur sollte nicht gestört werden.
2. Falls die Sportstättensituation oder die Witterungsabhängigkeit einer Sportart es erfordern, kann mit der praktischen Prüfung im Fach Sport bereits im dritten Schulhalbjahr begonnen werden (vorgezogene praktische Prüfung). Auf § 17 Abs. 3 der NGVO bzw. § 17 Abs. 3 BGVO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sabine Frömke

Sabine Frömke
Ministerialdirigentin